

Geschäftsnummer:

**9 M 5360/09**



## **Amtsgericht Pforzheim**

**- Zwangsvollstreckung -**

### **Beschluss**

vom 10.09.2009

In der Zwangsvollstreckungssache

Ulrich Twelmeier,  
Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

-Gläubiger-

**Prozessbevollmächtigter** : Rechtsanwalt Henning Twelmeier,  
Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

**gegen**

Dr. Waldemar L

-Schuldner-

**Drittschuldner: Sparkasse**

**wegen** Forderungspfändung

1. Die Erinnerung vom 27.08.2009 gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 20.08.2009 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt der Erinnerungsführer.

## Gründe:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aufgrund eines Zwangsgeldbeschlusses des Landgerichts Mannheim vom 22.07.2009 (2 O 220/06 ZV II) zugunsten der Staatskasse. Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 20.08.2009 wurde der Anspruch des Schuldners gegen die Sparkasse gepfändet.

Der Schuldner legt mit Schriftsatz vom 27.08.2009 Erinnerung gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 20.08.2009 ein, mit der Begründung, er habe gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 22.07.2009, der die Festsetzung eines Zwangsmittels zum Gegenstand hat, sofortige Beschwerde eingelegt, dieser sofortigen Beschwerde käme aufschiebende Wirkung zu.

Die Erinnerung war als unbegründet zurückzuweisen.

Der eingelegten sofortigen Beschwerde gegen den Zwangsgeldbeschluss des Landgerichts Mannheim kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Zwangsgeldbeschluss des Landgerichts Mannheim vom 20.07.2009 ist im Verfahren gemäß § 888 ZPO ergangen. Gegen den Beschluss nach § 888 ZPO, der Zwangsgeld beziehungsweise Zwangshaft anordnet findet die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO statt. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (vgl. Zöller, ZPO, 27. Auflage, § 888 Anmerkung 15). § 570 Abs. 1 ZPO regelt diesen Fall nicht.

Eschler  
Richterin am Amtsgericht